

Beilage Nr. 15 aus 1988

Gesetz vom _____, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGB1. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 5/1976, 7/1977, 5/1983 und 10/1986 und der Kundmachungen LGB1. für Wien Nr. 16/1974 und 45/1987, wird wie folgt geändert:

§ 25 hat zu lauten:

*Haftung für Gebührenrückstände

§ 25. (1) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Aufhebung des die Haftung des neuen Hauseigentümers für alle das Haus betreffenden Gebühren, Kosten und Zuschläge regelnden § 25 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 durch den Verfassungsgerichtshof mit Wirksamkeit 30. September 1988.

Ziel:

Schaffung einer Rechtslage, die dem Verfassungsgerichtshofurteil Rechnung trägt.

Lösung:

Angleichung der aufgehobenen Haftungsnorm an die nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes verfassungskonforme Regelung des § 25 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetzes. Damit wird die Haftung eines neuen Hauseigentümers den übrigen Fällen einer Änderung in der Person des Wasserabnehmers gleichgestellt und auf die für die Zeit seit dem Beginn des letzten Jahres vor dem Wechsel aufgelaufenen Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen beschränkt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine unmittelbaren Kosten, da die Haftung nur subsidiär zum Tragen kommt.

Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1987, G 42/B7-7, den § 25 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGB1. für Wien Nr. 10, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung dieser Bestimmung tritt mit 30. September 1988 in Kraft.

In der Begründung des Erkenntnisses wurde ausgeführt, daß die Bestimmung des § 25 Abs. 1 WVG 1960 gegen den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung verstoße, da sie den nach dieser Bestimmung ohne zeitliche Begrenzung für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge haftenden neuen Hauseigentümer gegenüber anderen Nachfolgern im Wasserbezug, die zufolge § 25 Abs. 2 WVG nur für die seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufenen Rückstände haften, schlechter stelle und damit verfassungswidrig sei.

Mit der vorliegenden Änderung des Wasserversorgungsgesetzes wird nunmehr die Gleichstellung der neuen Wasserabnehmer bei Wechsel im Wasserbezug hinsichtlich der aufgelaufenen Rückstände an Kosten, Gebühren und Zuschlägen dahingehend normiert, daß die Haftung sowohl bei einem neuen Hauseigentümer (§ 7 Abs. 1 lit a WVG 1960) als auch bei den übrigen Wasserabnehmern (§ 7 Abs. 1 lit b bis e WVG 1960) einheitlich auf die seit dem Beginn des letzten Jahres vor dem Wechsel aufgelaufenen Rückstände beschränkt wird.

Der § 25 WVG 1960 wurde dahingehend neugefaßt, daß dessen Abs. 1 die generelle Haftungsnorm des neuen Wasserabnehmers enthält; der von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof nicht betroffene bisherige Absatz 3, der die Haftung des bisherigen Wasserabnehmers regelt, wird als Abs. 2 wortgleich übernommen.

Synoptische Darstellung

neuer Text

geltender Text

§ 25 hat zu lauten:

§ 25

Haftung für Gebührenrückstände

Haftung für Gebührenrückstände

§ 25. (1) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(1) Bei einem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 Punkt a haftet der neue Hauseigentümer für alle das Haus betreffenden rückständigen Gebühren, Kosten und Zuschläge.

(2) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufgelaufen sind.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers gemäß § 7 Abs. 1 Punkt b bis e haftet der neue Abnehmer neben dem früheren für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschläge, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor dem Wechsel liegenden Kalenderjahres aufgelaufen sind und die Abnahmestelle betreffen, auf die sich der Wechsel bezieht.

(3) Bei jedem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers und beim Ende des Wasserbezuges haftet der bisherige Wasserabnehmer für alle Gebühren, Kosten und Zuschläge, die zwischen dem Wechsel in der Person des Wasserabnehmers oder dem Ende des Wasserbezuges und dem Zeitpunkt, in dem er seiner Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 nachgekommen ist, aufzulaufen sind.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.